



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

205  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

184. Jahrgang

Köln, 24. Mai 2004

Nummer 21

### Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
334. Verlust eines Dienstausweises; hier: POM Rainer Carstensen.	Seite 205
335. Verlust eines Dienstausweises; hier: KK'in Yvonne Seidel.	Seite 206
336. Verlust eines Dienstausweises; hier: Peter Philipp.	Seite 206
337. Verlust eines Dienstausweises; hier: Jürgen Robens.	Seite 206
338. Satzung für den Zweckverband StädteRegion Aachen vom 14. Mai 2004.	Seite 206
339. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Ulrich Epp ./ Dipl.-Ing. (FH) Axel Schmitz.	Seite 211
340. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Jürgen J. Gelbe ./ Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt	Seite 211
341. Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten.	Seite 211
342. Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten.	Seite 211
343. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge- biet „Rosbachtal“ Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom 30. April 2004.	Seite 211
344. Genehmigungsantrag der Firma SalTec (UVPG).	Seite 216
345. Verfahren im Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Be- kannmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) für ein Regenüberlaufbecken in Lindlar-Bruch.	Seite 216
346. Verfahren im Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Be- kannmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) für ein Regenüberlaufbecken in Lindlar-Remshagen.	Seite 216
347. Genehmigungsantrag des Forschungszentrums Jülich (UVPG).	Seite 217
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
348. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen.	Seite 217
349. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Bad Honnef.	Seite 217
350. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen.	Seite 217
351. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen.	Seite 217
352. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen.	Seite 217
353. Verlust eines Dienstausweises.	Seite 218
354. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Wipper- fürth.	Seite 218
E Sonstige Mitteilungen	
355. Liquidation.	Seite 218
356. Liquidation.	Seite 218
357. Literaturhinweis.	Seite 218

### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

334. Verlust eines Dienstausweises;  
hier: POM Rainer Carstensen

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.1-1504

Köln, den 11. Mai 2004

Der von der Bezirksregierung Köln für Herrn POM  
Rainer Carstensen mit der Nr.: 060/00168 ausgestellte

Dienstausweis ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird  
hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Sollte jemand den verloren gegangenen Ausweis oder  
davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich Sie,  
diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez.: Jansen

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 14. Mai 2004

Bezirksregierung Köln  
Der Regierungspräsident  
Az.: - 31.1.6.2-s-regac -

gez.: Roters

ABl. Reg. K 2004, S. 206

**339. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Ulrich Epp ./.  
Dipl.-Ing. (FH) Axel Schmitz**

Bezirksregierung Köln  
33.2416/7160/131/04

Köln, den 11. Mai 2004

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Epp, Kaiser-Wilhelm-Platz 12, 53721 Siegburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL.NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplom-Ingenieur Axel Schmitz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2004, S. 211

**340. Vermessungsgenehmigung I;  
Dipl.-Ing. Jürgen J. Gelbe ./.  
Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt**

Bezirksregierung Köln  
33.2416/7160/135/04

Köln, den 3. Mai 2004

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen J. Gelbe, Keramikerstraße 47, 53359 Bonn, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL.NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt die Ausföhrung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag  
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2004, S. 211

**341. Denkmalschutz;  
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-42.29

Köln, den 11. Mai 2004

Ich habe die Gemeinde Hellenthal veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste aufzunehmen:"

Objekt: Baudenkmal  
Betonverstärkung/MG-Stellung d. ehemaligen Westwallanlage

Lage: Gemarkung Hellenthal, Flur 74, Flurstück 45, Gemeinde Hellenthal

Die Eintragung bei der Gemeinde Hellenthal erfolgte am 20. Februar 2004.

Im Auftrag  
gez.: Kunstmann

ABl. Reg. K 2004, S. 211

**342. Denkmalschutz;  
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-01.05

Köln, den 12. Mai 2004

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste aufzunehmen:

Objekt: Baudenkmal  
Panzerbefestigung der ehemaligen Westwallanlage

Lage: Gemarkung Sieg, Flur 8, Flurstücke 104, 110, 113, 115;  
Gemarkung Walheim, Flur 5, Flurstücke 444, 445, 456, 457, 798, 1183, 1184, 1994, 2063, 2071;  
Gemarkung Walheim, Flur 9, Flurstücke 207, 300, 30.

Die Eintragung bei der Stadt Aachen erfolgte am 30. März 2004.

Im Auftrag  
gez.: Kunstmann

ABl. Reg. K 2004, S. 211

**343. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das  
Naturschutzgebiet „Rosbachtal“  
Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis  
vom 30. April 2004**

Bezirksregierung Köln  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Az.: 51.2-1.1-SU

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 30 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Land-

schaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV.NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV.NRW 792) verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet beginnt im Rosbachtal südlich der Ortslage Oettershagen sowie im Juchtbach-Seitentäl südwestlich der Ortslage Kohlberg und endet an der Bachmühle. Es umfasst die Bachauen sowie die angrenzenden Waldbestände. Einbezogen sind auch die Einmündungsbereiche der Siefen in der Lagebezeichnung „Schandbruch“, „Locher Straße“ und „Schlosssiefen“ sowie des ehemaligen Steinbruchs.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5111-302 „Rosbachtal“ (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Rosbachtal“.

### § 2

#### Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 143 Hektar und umfasse in der Gemarkung Kohlberg die Fluren 5, 11-13 und in der Gemarkung Rosbach die Fluren 6-9 und 24. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) mit einer grauen Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung mit Stand vom 16. März 2001 ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.

(3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);

b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume des Gebietes, insbesondere

- des naturnahen Fließgewässers und dessen Lebensgemeinschaften sowie der angrenzenden Flächen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,

- des überwiegend extensiv genutzten Grünlandes,

- der strukturreichen, überwiegend naturnahen und artenreichen, teil aus historischer Nutzung hervorgegangenen Gehölz- und Waldbestände inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,

- der sonstigen Sonderbiotope, wie Felsen und Abraumhalden, als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wild lebender und biotoptypischer Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Schmetterlinge, Vögel, Fledermäuse und Fische);

b) in Ausführung des § 48 c in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),

- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91EO);

(nachrichtlich ist die Kennziffer des FFH-Standarddatenbogens angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck);

bb) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

- Schwarzblauer Wiesenknopf-Bläuling (*Maculinea nausithous*),

- Taubenblauer Wiesenknopf-Bläuling (*Maculinea teleius*),

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*);

bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und von deren Lebensräumen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),

- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

- Rotmilan (*Milvus milvus*);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere als ein Gebiet mit Relikten historischer Landnutzungsformen sowie als natur-

naher, reich strukturierter, landesweit bedeutsamer Gewässerkomplex;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes als ein Mosaik aus zahlreichen landschaftstypischen und kulturhistorischen Biotoptypen (Feucht-, Nass- und Magerwiesen/-weiden, Seggenieder, feuchte Hochstaudenfluren, Brachflächen, verbuschende Heidereste, Auenwälder, Eichenstockausschlagbestände, Eichenwälder, Buchenhochwald, Felsen, aufgelassene Steinbrüche und Erzabbaustellen, trockenwarme Säume und Böschungen) sowie
- des die Landschaft fliedernden naturnahe Bachtals.

#### § 4

##### Umsetzung der Schutzziele

(1) Die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumvielfalt des Gebietes erfolgt durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen auf der Grundlage eines im Auftrag der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplans sowie eines Waldpflegeplans oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Der Schwerpunkt soll dabei in der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, teils lichten Waldbestände sowie der kleinteilig strukturierten, überwiegend extensiv genutzten Grünlandgesellschaften mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna liegen.

(2) Folgende Ziele und Maßnahmen sind dabei zu beachten:

- Erhaltung und Freihaltung der lichten, extensiv genutzten Talbereiche;
- Schaffung geeigneter Verbindungsstrukturen für die an Grünland gebundene Flora und Fauna, um einen Austausch zwischen den durch Wald getrennten Grünlandbereichen zu ermöglichen;
- Erhöhung des Laubholzanteils innerhalb des Waldbestandes;
- Umwandlung von Nadelwaldbestockungen insbesondere in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit;
- Erhaltung und Wiedereinführung der historischen Waldnutzungsformen zur Förderung strukturreicher nieder- und mittelwaldähnlicher Wald- und Stockausschlagbestände;
- Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern in ausreichend großem Umfang, die sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren;
- Sicherung eines angemessenen Altholzanteils (Mindeststammzahl 5 Bäume/Ha);

- Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen bis zum Absterben;
- Erhaltung des stehenden und liegenden Totholzes;
- Förderung der Naturverjüngung;
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik;
- Wiederherstellung einer gleichmäßigen Wasserführung im Rosbach durch Verringerung der Wasserentnahme und Beseitigung der Fischteichanlagen nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis;
- Erhaltung und Förderung der Bläulingspopulation durch gezielte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen (u.a. abschnittsweise kleinflächige Mahd bis Ende Mai und ab Mitte September bzw. Brache nach dem Rotationsprinzip, keine Beweidung, kein Walzen oder Schleppen, Abfuhr des Mahdgutes frühestens nach drei Tagen, spätestens jedoch nach fünf Tagen).

(3) Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

#### § 5

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leistungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und forstbetrieblich notwendigen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb der Wege laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern sowie Wohnmobile und Wohnwagen abzustellen;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen, zu erweitern oder zu unterhalten sowie Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. Quellen, Moore oder Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus zu beeinträchtigen;
17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
18. zu baden sowie Wassersport zu betreiben;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Pflanzenschutz- und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
21. Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen neu anzulegen und zu erweitern;
22. Bienenvölker ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion – auch durch übermäßige Beweidung – zu fördern;
24. Grünland oder Brachflächen jeglicher Art umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
25. bisher unbeweidete Flächen zu beweidern oder die Beweidung von Grünland insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Tiere oder Dauer der Beweidung zu intensivieren;
26. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
27. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
28. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
30. Kahlschläge innerhalb von drei Jahren auf einer mehr als 0,3 Hektar großen zusammenhängenden Waldfläche vorzunehmen;
31. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen vorzunehmen;
32. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
33. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
34. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern und feuchten Senken abzulagern;
35. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen;
36. Bodenschutzkalkungen ohne Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
37. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen; in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli, spätestens jedoch ab Beginn des Laubaustriebes, Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen;
38. Wildäsungsflächen anzulegen und über den § 25 Abs. 1 LJG hinausgehende Wildfütterungen oder Ablenkungsfütterungen vorzunehmen sowie Lecksteine anzubringen;
39. geschlossene Kanzeln – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz – zu errichten oder zu verändern.

§ 6  
Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7  
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2, Nr. 4, 5, 6, 11, 17, 19, 21, und 23 bis 25;
2. die im Sinne des Landesforstgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 29 bis 37;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 28, 38 und 39;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 15, 16 und 28 mit Ausnahme der Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besatzplanes sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b-e des Fischereigesetz NRW;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen sowie

Maßnahmen der zwischen dem Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne;

10. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist.

§ 8  
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verböten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verböte des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 10  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rosbachtal“ vom 22. November 1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. Dezember 1994, Nr. 49) wird aufgehoben.

Köln, den 30. April 2004

gez. Roters

\*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rosbachtal“, Ge-

meinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis, vom 30. April 2004 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag  
gez.: Leßenich

ABl. Reg. K 2004, S. 211

**344. Genehmigungsantrag  
der Firma SalTec (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.1.21.1(5.5)/2/95sd

Die Firma SalTec betreibt in Hückelhoven eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage. Mit Schreiben vom 28. April 2004 beantragte die Firma eine Betriebserweiterung. Aufgrund von §§ 3 a und 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung war zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Behandlungsanlage ist in der Anlage 1 zum UVPG „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ unter Ziffer 8.5, Spalte 1 aufgeführt.

Gemäß § 3 e Absatz 1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Absatz 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt.

Die Einzelfallprüfung nach §§ 3 a und 3 e UVPG hat ergeben, dass eine UVP nicht durchzuführen ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gemacht.

Köln, den 12. Mai 2004

Im Auftrag  
gez.: Herrmann

ABl. Reg. K 2004, S. 216

**345. Verfahren im Wasserrecht;  
hier: Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung,  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in der geltenden Fassung der Bekanntmachung  
vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)  
für ein Regenüberlaufbecken in Lindlar-Bruch**

Bezirksregierung Köln  
54.2-3.1-13.0-(6.5)-12-vMe

Köln, den 10. Mai 2004

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40 in 51645 Gummersbach, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihm die wasserrechtliche Geneh-

migung zum Bau und Betrieb des „Regenüberlaufbeckens Kläranlage Lindlar-Bruch“ in Lindlar zu erteilen.

In Anlage 1 des o.a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 „Abwasserbehandlungsanlagen (kleiner 9.000 Kg BSB<sub>5</sub>/d)“ ausgewiesen. Gemäß § 3 c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: von Meer

ABl. Reg. K 2004, S. 216

**346. Verfahren im Wasserrecht;  
hier: Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung,  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in der geltenden Fassung der Bekanntmachung  
vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)  
für ein Regenüberlaufbecken in Lindlar-Remshagen**

Bezirksregierung Köln  
54.2-3.1-13.0-(6.5)-13-vMe

Köln, den 12. Mai 2004

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40 in 51645 Gummersbach, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihm die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Erweiterung des „Regenüberlaufbeckens „Remshagen““ in Lindlar zu erteilen.

In Anlage 1 des o.a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 „Abwasserbehandlungsanlagen (kleiner 9.000 Kg BSB<sub>5</sub>/d)“ ausgewiesen. Gemäß § 3 c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: von Meer

ABl. Reg. K 2004, S. 216